

Grundversorgung sichern, Kosten senken

E.ON Position zur Weiterentwicklung der Grund- und Ersatzversorgung

Die Grund- und Ersatzversorgung ist seit über 20 Jahren ein bewährtes Instrument der Daseinsvorsorge in Deutschland. Sie gewährleistet die kontinuierliche Versorgung von Haushalten und kleinen Gewerbetunden mit Strom und Gas und hat insbesondere während der Energiekrise 2022/2023 ihre Krisenfestigkeit und Belastbarkeit unter Beweis gestellt. E.ON spricht sich daher klar für den Erhalt des bestehenden Systems aus. Gleichzeitig sieht E.ON Potenziale für eine Modernisierung des regulatorischen Rahmens, um vermeidbare Kosten zu senken und die Grundversorgung effizienter auszugestalten. Grundlage aller Reformüberlegungen muss sein, die Schutz- und Versorgungsfunktion der Grundversorgung uneingeschränkt zu erhalten.

Bedeutung der Grundversorgung

Bewährte Säule der Daseinsvorsorge

Die Grundversorgung gemäß EnWG stellt sicher, dass Haushaltskunden jederzeit mit Energie versorgt werden, auch wenn kein Energieliefervertrag besteht oder ein Lieferant kurzfristig ausfällt. Das System ist rechtssicher, marktbasiert und krisenerprobt. Insbesondere während der Energiekrise konnten zahlreiche Kunden ausgefallener Anbieter nahtlos durch die Grund- und Ersatzversorgung weiter beliefert werden. Das System verhinderte Versorgungslücken und trug maßgeblich zur Stabilität des Energiemarktes bei.

Drei zentrale Funktionen

1. Versorgungssicherheit

Die Grundversorgung garantiert eine unterbrechungsfreie Energieversorgung unabhängig von Marktverwerfungen, Kündigungen oder Lieferanteninsolvenzen. Sie stellt damit ein wesentliches Element der Resilienz des Energiesystems dar.

2. Marktstabilität

Grundversorger werden über Wettbewerb bestimmt und verfügen über die größte Kundenbasis im jeweiligen Netzgebiet. Sie besitzen die notwendige operative Leistungsfähigkeit und finanzielle Stabilität, um die Versorgung auch in Krisenzeiten sicherzustellen.

3. Preiskontinuität

Durch langfristige Beschaffungsstrategien können Grundversorger kurzfristige Marktpreisschwankungen ausgleichen. Die Grundversorgung trägt dadurch zur Preisstabilität für Verbraucher bei und wirkt marktstabilisierend.

E.ON Vorschläge

1. Veröffentlichungspflicht für Preisänderungen in Printmedien abschaffen

Bestehende Regelung

Preisänderungen in der Grundversorgung müssen öffentlich bekannt gemacht werden. In der Praxis erfolgt dies weiterhin über kostenintensive Veröffentlichungen in Tageszeitungen. Die Pflicht zur Zeitungsbekanntgabe nach §5 Abs. 2 Strom- & GasGVV ist teuer und erreicht immer weniger Kunden. Gleichzeitig wächst Anzeigenumfang durch Sonderregeln (u.a. bei Netzentgelten).

E.ON Vorschlag

Die Veröffentlichungspflichten sollten vollständig digital erfolgen, insbesondere über die Internetseiten der Grundversorger. Das bereits für die Ersatzversorgung etablierte Verfahren gemäß § 38 Abs. 3 EnWG kann hierfür als Vorbild dienen.

- Bekanntgabe online auf der Unternehmenswebsite. Die konstitutive Wirkung ausdrücklich in GVV oder Gesetzesbegründung sichern.
- Textform zulassen, z. B. E-Mail analog §41 Abs. 5 EnWG; alternativ Briefversand nur per Opt-in.

Ziel

- Abbau unnötiger Bürokratie
- Senkung regulatorisch bedingter Kosten in der Grundversorgung
- Zeitgemäße Kundenkommunikation
- Unveränderter Verbraucherschutz durch digitale Transparenz

2. Briefliche Ankündigungspflichten digitalisieren

Bestehende Regelung

Preisanpassungen müssen den Kunden schriftlich per Brief mitgeteilt werden.

E.ON Vorschlag

Digitale Kommunikationswege wie Kundenportale oder elektronische Postfächer sollten als Regelfall für die Information über Preisänderungen zugelassen werden.

Ziel

- Senkung regulatorisch bedingter Kosten in der Grundversorgung, durch Reduzierung von Porto-, Druck- und Prozesskosten
- Schnellere und effizientere Kundeninformation
- Beschleunigung und Digitalisierung administrativer Prozesse

Gesetzesbezug

- Preisänderungs- und Informationspflichten in der Grundversorgung nach § 36 EnWG sowie den dazugehörigen Grundversorgungsverordnungen (StromGVV/GasGVV)

3. Sozialhilfeträger früher und strukturierter einbinden

Bestehende Regelung

Die Einbindung von Sozialhilfeträgern bei drohenden Versorgungssperren erfolgt nach geltendem Recht häufig spät und in der Praxis uneinheitlich.

E.ON Vorschlag

Sozialhilfeträger sollten frühzeitiger in Zahlungsrückstands- und Sperrverfahren eingebunden werden. Zudem sollten standardisierte Verfahren etabliert und die direkte Übernahme von Stromabschlagszahlungen durch Sozialhilfeträger ermöglicht werden.

- Stromabschläge durch Sozialhilfeträger ermöglichen, Einbeziehung der Sozialhilfeträger gem. § 41 g EnWG bundesweit standardisieren und praxistaugliche Umsetzung ermöglichen.
- Gesetzliche Klarstellung zur gesamtschuldnerischen Mitteilungspflicht von Eigentümer und Mieter, Anpassung §2 Abs. 2 StromGVV sowie §34 BMB zum Anspruch auf Datenübermittlung der Meldebehörde.

Ziel

- Vermeidung von Versorgungssperren
- Reduzierung von Forderungsausfällen
- Verbesserung des Verbraucherschutzes
- Senkung der Gesamtkosten der Grundversorgung

4. Bundeseinheitliche Praxis der Sozialhilfeträger schaffen

Bestehende Regelung

Sozialhilfeträger gehen bundesweit unterschiedlich mit Zahlungsrückständen und der Vermeidung von Versorgungssperren um.

E.ON Vorschlag

Ein bundeseinheitlicher Vollzug und klare Standards für die Zusammenarbeit zwischen Sozialbehörden und Energieversorgern sollen geschaffen werden.

Ziel

- Gleichbehandlung von Kunden
- Höhere Wirksamkeit des Verbraucherschutzes
- Planbare und effiziente Prozesse für alle Beteiligten